

Vortheil von diesen Entdeckungen zieht, d. h. so ziemlich alle Menschen, oder wenigstens die civilisirten, ihren Beitrag entrichten müssen, um die Entdecker oder ihre Erben zu belohnen. Erfindungen z. B. ein geschiedter Arzt endlich das Mittel, die Schwindsucht zu heilen, das er aber für sich behielt, so würde er und seine Erben im Besitz aller Brustkranken sein, welche in der Welt sind und später sein würden; denn er allein würde das Mittel und die Berechtigung haben, ihnen das Leben zu erhalten. Früher ist es in der That so gewesen, und noch jetzt gibt es dergleichen Familien, in welchen gewisse Geheimmittel erblich sind. So viele Erfindungen, so viele Künste also, ebenso viele erbliche Monopole würden möglich gewesen sein, wenn sich nicht der Gedanke Bahn gebrochen, daß dergleichen Dinge zum Gemeingut der Menschen werden müßten. Ist nun die Abtretung dieses Monopols von Seiten eines Erfinders an die Allgemeinheit selbstverständlich, oder kann sie an gewisse Bedingungen geknüpft werden, die derselbe zu stellen berechtigt ist? Man sollte das Letztere annehmen.

„Bei diesen Einwürfen, die man unsern Gegnern gemacht, haben sie doch nicht den Muth verloren, und mehrere von ihnen haben ausdrücklich zu diesem Zwecke eine Theorie ausgedacht, auf die sie großes Vertrauen setzen. Sie ist folgende: Man muß, sagen sie, die Entdeckungen der Gelehrten, der Erfinder und die Producte der menschlichen Industrie nicht gleichstellen den reinen Kunst-Conceptionen. Die Gelehrten, die Erfinder, die Industriellen erfinden nichts; sie entdecken, was schon vorhanden ist; das ist alles. Sie haben bloß die Mühe gehabt, zu suchen; wir dagegen (Dichter und Künstler) schaffen Formen, das ist was Anderes. Newton hat zwar die Gesetze der Attraction gefunden, aber, wie er selbst sagt, dadurch, daß er einen Apfel hat fallen sehen. Das Fallen des Apfels hat also natürlicherweise die Idee der Schwere der Körper, der Attraction, erweckt und die Erklärung der Himmels-Mechanik ist daraus von selbst hervorgegangen. Gutenberg hat ohne Zweifel die Buchdruckerkunst erfunden, ohne welche uns unsere schönsten Werke nicht fünfundzwanzig Francs eintragen würden, aber die Alten kannten das Graviren auf Stein und Metall, wovon man Abzüge nehmen kann. Von da zur Buchdruckerei ist der Weg gar nicht so weit. Was sind übrigens die materiellen Erfindungen gegenüber den rein geistigen Conceptionen? Newton und Gutenberg sind im Grunde nicht Erfinder, sondern Finder, während wir Dichter und Künstler die wahren Schöpfer, die Väter der Form und des Lichtes sind.“

Hr. Charpentier zeigt nun, daß es mit diesen rein geistigen Conceptionen nicht weit her sei; daß der Schriftsteller seine „inspirations“, wie das der Franzose nennt, der Gesellschaft verdanke; selbst Lamartine, Alfred de Musset etc. Aus diesen Gründen, die jedenfalls (natürlich ohne Ironie) aufgestellt worden sind, dürfte man ersehen, daß hier bereits weniger der Rechtsinn und die Philosophie, als das materielle Interesse spricht. Jedermann wird doch solche weltbewegende Erfindungen höher schätzen und eines geistigen Eigenthumsrechtes würdiger finden, als die französische und deutsche Roman-Industrie mit ihren Cameliendamen, Lucinden und dergl. Andererseits wird man einsehen, welche Schwierigkeiten der Gesetzgebung über diesen Punkt erwachsen, wo das alte Privilegium, das Monopol, das Patent und das moderne Gemeinprinzip noch bunt durch einander gehen. Ohne Zweifel kann man sich, wenn man einmal hierüber zu spintisieren anfängt, ins Unendliche verlieren. Wenn man z. B. den Ursprung vieler solcher rein geistigen Conceptionen ermitteln wollte und könnte, zu welchen curiösen Dingen würde man da geführt werden! Wie viele Hunderte von Romanen, Novellen, Trauer- und Lustspielen, die Glück machen, sind nicht neue Umschneiderungen und Um-

schusterungen alter Gedichte, deren Existenz so lange verborgen bleibt, bis irgend ein Zufall darauf führt. Alles schon dagewesen! Der Philosoph wird sagen, es gibt gar keine neuen poetischen Conceptionen.

Das Recht der Autoren ist also nur temporär. Natürlich, es unbegrenzt machen, es bis ins zehnte Geschlecht vererben zu lassen, heißt literarische und artistische Fideicommissse schaffen. Als Termin desselben werden, wie auch auf dem Brüsseler Congresse festgesetzt wurde, fünfzig Jahre vorgeschlagen. Für den Autor selbst soll es lebenslänglich sein.

Der vierte Abschnitt handelt über nachgelassene Werke, der fünfte über das Recht der Uebersetzungen, welcher viele interessante Dinge enthält. Der Verfasser, selbst Verleger im großen Styl und mit allen Geheimnissen des Geschäftslebens vertraut, findet, daß das Eigenthumsrecht, welches man den Verfassern gegenüber den Uebersetzungen eingeräumt, ersichtlich nachtheilig auf Frankreich eingewirkt habe. Er sagt, daß die Uebersetzungen fremder Werke, selbst der besseren (abgesehen von entschiedenen Meisterwerken), nur einen schwachen Absatz fänden, weil der französische Geschmack das Heimische vorziehe. Früher habe man fremde Werke in der Uebersetzung diesem Geschmacke zu Liebe umgemodelt, bei deutschen und englischen z. B. Längen und Schwerfälligkeiten weggelassen oder gekürzt, bei italienischen und spanischen das übermäßige Pathos und den gesuchten Witz vielfach herabgestimmt; seit man aber sich bei Uebersetzungen gegenüber dem Autor gebunden, geschehe dies nicht mehr; diese Bücher fänden deshalb sowohl in Frankreich, als auch unter den fremden Nationen, welche den französischen Geschmack lieben (z. B. Rußland und Polen), einen weit geringern Absatz.

Hr. Charpentier klagt darüber, daß die Präensionen der fremden Verleger in diesen Dingen sehr groß seien, und daß sie die Erlaubniß zur Uebersetzung rundweg abschlugen, wenn man sich eine derartige Zurichtung für den französischen Geschmack ausbedingen wolle. Namentlich machen die englischen Verleger den französischen hierin große Schwierigkeiten. Der Verkauf der französischen Uebersetzung thut ihnen nämlich materiell dadurch den größten Eintrag, daß die Leute in Belgien, Holland, der Schweiz, Rußland etc., die etwa auch ein englisches Buch lesen könnten, die gewöhnlich weit wohlfeilere französische Uebersetzung vorziehen.

Hierbei kommt Hr. Charpentier auf Macaulay zu sprechen:

„Nun in Bezug auf Macaulay eine Thatsache, welche allein hinreichend ist, zu beweisen, was wir eben gesagt haben. Dieser große, edle Geist, welcher nebenbei gesagt der erklärte Gegner des sogenannten ‚literarischen Eigenthums‘ war, obwohl er mehr Recht darauf hatte, als jeder Andere, autorisirte uns vor mehreren Jahren, seine Geschichte Englands ins Französische übersetzen zu lassen, indem er das angebotene Honorar zurückwies. Von dieser von Emil Montégut gemachten Uebersetzung, mit welcher Macaulay sehr zufrieden war, haben wir heute 3000 Exemplare abgesetzt — eine unbedeutende Zahl bei einem der schönsten Bücher unserer Zeit; aber von diesen seit sieben Jahren abgesetzten 3000 Exemplaren sind mehr als zwei Drittel ins Ausland gegangen. Gewiß hat dieser Verkauf des Macaulay'schen Werkes in der französischen Uebersetzung der Originalausgabe geschadet! Und in welchem Verhältnisse? Man kann es unmöglich genau bestimmen; gewiß aber war es bedeutend genug, und der Schaden für den englischen Herausgeber um so größer, als seine Ausgabe neun Mal theurer zu stehen kam, als unsere Uebersetzung.“

„Das ist noch nicht alles. Von einem großen und schönen fremden Buche, einem Meisterwerke, das den menschlichen Geist ehrt, wird ein französischer Verleger, wenn er das Recht erwirbt,